

Problem: Rücktritt trotz Nachbesserung

OLG Celle, Urteil vom 19.12.2012
7 U 103/12 (bisher unveröffentlicht)

EINLEITUNG:

Der Rücktritt vom Kaufvertrag gehört zu den Gewährleistungsrechten eines Käufers. Er muss in der Regel jedoch erst die Nacherfüllung verlangen. Hat der Käufer dann zunächst die Nachbesserung verlangt, soll er an diese Wahl gebunden sein und kann erst dann zurücktreten, wenn diesem Nacherfüllungsverlangen nicht nachgekommen wird. Im vorliegenden Fall hatte der Käufer eines Fahrzeugs dieses erst in die Werkstatt des Verkäufers gebracht und die Behebung eines Mangels gefordert. Dann hatte er dieser Nachbesserung aber doch widersprochen und die Rückabwicklung des Kaufvertrages begehrt. Ein solcher nachträglicher Widerspruch soll jedoch keine Auswirkungen auf das Rücktrittsrecht als Sekundärrecht haben.

SACHVERHALT:

Der Kläger (K) erwarb Mitte Mai 2009 ein Fahrzeug bei der Beklagten (B), das ihm auch sofort ausgeliefert wurde. Zu Beginn des Jahres 2010 bemerkte K jedoch beim Loslassen der Kupplung ein klackendes Geräusch. Daraufhin fuhr er den PKW in die Werkstatt der B und forderte die Mitarbeiter vor Ort auf, dieses Geräusch zu beheben.

B setzte sich sodann mit dem Hersteller (H) des Fahrzeugs in Verbindung und besprach, die Reparatur nach den Herstellervorgaben durchzuführen, um diese mit H abrechnen zu können. B erneuerte zunächst den Kupplungsnehmerzylinder und tauschte das Getriebe aus. Außerdem sollten Teile des Motors ausgetauscht werden. Dies teilte B dem K nach den ersten Arbeiten auch telefonisch mit. K, der mit so aufwendigen Arbeiten gar nicht gerechnet hatte, widersprach dem jedoch und verlangte, dass der PKW an ihn zurückgegeben werde. Dieses Anliegen wurde von B zurück gewiesen, die daraufhin alle Arbeiten zu Ende führte.

Noch im Januar 2010 bekam K seinen PKW zurück, wobei das beanstandete Geräusch nicht wieder auftrat, weil der Defekt an der Kurbelwelle behoben wurde. Dennoch erklärte K am 15.02.2010, vom Vertrag zurück treten zu wollen und verlangt nun die Rückabwicklung des Kaufvertrages. Er sei mit den Mängelbeseitigungsarbeiten gar nicht einverstanden gewesen, weshalb er zum Rücktritt berechtigt war. Außerdem glaubt er, B habe die Reparaturen am Getriebe nur durchgeführt, weil sie auch dort Mängel entdeckt habe. Unter diesen Umständen habe er kein Interesse mehr an dem Fahrzeug.

Steht K der geltend gemachte Anspruch zu?

PRÜFUNGSSCHEMA:

A. Anspruch aus §§ 437 Nr. 2, 323 I 2. Fall, 346 I BGB

- I. Wirksamer Kaufvertrag
- II. Sachmangel bei Gefahrübergang
- III. Nicht- bzw. Schlechtleistung einer fälligen, möglichen und durchsetzbaren Leistung

B. Ergebnis

Leitsatz:

Hat sich der Käufer für eine Nachbesserung und nicht für Ersatzlieferung entschieden, ist er an diese Wahl gebunden; er muss abwarten, ob die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist Erfolg hat oder nicht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Verkäufer bereits mit der Nacherfüllung begonnen hat, und auch dann, wenn dabei in einem Werkstattaufenthalt nacheinander Arbeiten an der Kupplung, am Getriebe (Austausch) und am Motor vorgenommen werden.

LÖSUNG:**A. Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2, 323 I 2. Fall, 346 I BGB**

K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2, 323 I 2. Fall, 346 I BGB haben, sofern er wirksam von Kaufvertrag zurück getreten ist.

I. Wirksamer Kaufvertrag

Zunächst schlossen die Parteien im Mai 2009 einen wirksamen Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug.

II. Sachmangel bei Gefahrübergang

Außerdem müsste dieses bei Gefahrübergang gemäß § 434 BGB mangelhaft gewesen sein. Dieser Mangel lag hier in dem Defekt an der Kurbelwelle. Zwischen den Parteien unstreitig, lag dieser wohl auch bei Auslieferung an K bereits vor, obwohl er sich erst über ein halbes Jahr danach zeigte.

III. Nicht- bzw. Schlechtleistung einer fälligen, möglichen und durchsetzbaren Leistung

Des Weiteren müsste B gemäß § 323 I BGB eine ihr obliegende fällige Leistung nicht erbracht haben.

Das Fahrzeug des K wies im Jahr 2010 einen Defekt auf und war damit zunächst mangelhaft. Mit dem Nacherfüllungsverlangen des K im Januar 2010 wandelte sich der Lieferungsanspruch des K in einen Nacherfüllungsanspruch gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB.

In Betracht kommt also nur die Nichterfüllung einer Nacherfüllungspflicht. B hat das klackende Geräusch im Rahmen von einigen Reparaturen am Fahrzeug an sich behoben. Fraglich ist, ob B damit ihrer Pflicht vollumfänglich nachgekommen ist.

K wendet ein, er sei mit den Mängelbeseitigungsarbeiten nicht einverstanden gewesen. Dabei ist zu beachten, dass der Käufer auch die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen kann. Erst eine solche stellt dann eine ausreichende Nacherfüllung dar. K hat jedoch den PKW selbst in die Werkstatt der B gebracht und gerade die Behebung der Mängel an diesem Fahrzeug verlangt.

Merke:

Auf welche Pflichtverletzung abzustellen ist, hängt davon ab, ob der Käufer die Nacherfüllung verlangt hat oder nicht.

„[9] Dem Käufer steht gemäß § 439 Abs. 1 BGB zwar das Recht zu, zwischen Mängelbeseitigung und Lieferung einer mangelfreien Sache zu entscheiden.

[10] Hat sich der Käufer für eine Nachbesserung und nicht für Ersatzlieferung entschieden, ist er an diese Wahl gebunden; er muss abwarten, ob die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist Erfolg hat oder nicht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Verkäufer bereits mit der Nacherfüllung begonnen hat.“

Dabei wirkt es sich auch nicht auf die Nachbesserung aus, dass K seinen Widerspruch in dem Telefonat ausdrücklich erklärt hat.

„[10] Da die Beklagte grundsätzlich nicht gehalten war, den Kläger vor Abschluss ihrer Arbeiten hierüber zu informieren, weil sie sich diesbezüglich nicht mit dem Kläger abzustimmen hatte, ist es rechtlich unbedeutend, dass sich der Kläger gegenüber der Beklagten am 18. Januar 2010 ausdrücklich gegen die Vornahme des Austausches des Teilemotors ausgesprochen hatte (was der Kläger

nachträglich bestätigt hat). Die Beklagte war uneingeschränkt von dem Kläger beauftragt worden, die Ursache des von dem Kläger gerügten Geräusches, das, wie sich während der Arbeiten der Beklagten herausstellte, auf einen Defekt des Teile-motors zurückging, festzustellen und zu beseitigen; und hieran musste sich der Kläger festhalten lassen.“

Es könnte einer Nacherfüllung jedoch entgegenstehen, dass B den Motor nicht repariert, sondern gänzlich ausgetauscht hat. Geschuldet im Rahmen einer Nachbesserung ist jedoch nur die Beseitigung der Mängel. Das klackende Geräusch ist behoben, womit das Fahrzeug nun mangelfrei ist.

„[11] Denn die Wahl der Mittel und die Art und Weise der Nachbesserung stehen im Ermessen des Verkäufers. Er kann frei darüber entscheiden, ob mangelhafte Teile repariert oder durch Neuteile ersetzt werden. Die Maßnahmen der Nacherfüllung müssen zwar innerhalb angemessener Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Käufer erfolgen. Ein unmittelbares Einwirkungs- oder Mitspracherecht des Käufers ergibt sich hieraus aber nicht. Dem Kläger, dem für die Dauer der knapp dreiwöchigen Reparatur seines PKW ein Leihwagen zur Verfügung gestellt worden war, war es deshalb verwehrt, der Beklagten in Bezug auf ihre Arbeiten Anweisungen zu erteilen; er musste vielmehr den Abschluss dieser Arbeiten abwarten.“

Unzumutbarkeit der Nachbesserung für den Käufer

K könnte nur dann dennoch vom Kaufvertrag zurück treten, wenn für ihn eine Nachbesserung unzumutbar war. Dann muss er keine Gelegenheit zur Nachbesserung geben, um auf seine Sekundärrechte als Käufer zurückgreifen zu dürfen. Eine Nachbesserung könnte für K unzumutbar sein, wenn es sich bei dem PKW um ein sogenanntes Montagsauto handelt.

Sogenannte „Montagsautos“

Von einem Montagsauto spricht man, wenn an dem Neufahrzeug nach seiner Auslieferung ständig neue Mängel auftreten, wegen der sich der Wagen laufend in der Werkstatt befindet. In einem solchem Fall kann es für den Käufer, nachdem bereits eine Vielzahl von Mängeln beseitigt sind, nicht mehr zumutbar sein, wegen eines abermals auftretenden Mangels den Wagen wiederum in die Werkstatt zu bringen. Er kann vielmehr, ohne nochmals Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Schluss auf eine Gesamt-Mangelhaftigkeit kraft Fehleranfälligkeit gezogen werden kann.

Hier musste K sein Fahrzeug einmalig in die Werkstatt bringen. Es liegen keine weiteren Anhaltspunkte dafür vor, dass das Fahrzeug besonders fehleranfällig war. Ob bei der Reparatur durch B weitere Mängel am Getriebe festgestellt wurden, ist hier unerheblich, da eine Nachbesserung dennoch zumutbar war.

„[15] Denn der einmalige Werkstattaufenthalt, auch wenn hierbei angeblich drei Mängel beseitigt worden sind, lässt entgegen der Ansicht des Klägers nicht den Schluss zu, dass mit weiteren Mängeln zu rechnen sein wird und deshalb eine Mängelfreiheit über einen nennenswerten Zeitraum nicht zu erreichen sein wird. **Vielmehr hat es hier bei dem Grundsatz verbleiben, dass dem Verkäufer wegen jedes einzelnen Mangels Gelegenheit gegeben**

werden muss, nachzuerfüllen, um die Sekundärrechte des Käufers abzuwehren.“

Damit ist B ihrer Pflicht zur Nacherfüllung nachgekommen und hat ihre geschuldete Leistung erbracht. Für K lag also kein zum Rücktritt berechtigender Grund vor.

B. Ergebnis

K hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2, 323 I 2. Fall, 346 I BGB.

FAZIT:

Das OLG Celle bleibt mit seiner Entscheidung bei dem Grundsatz der Vorrangigkeit des Nacherfüllungsanspruches. Außerdem stellt es noch einmal klar, dass dem Käufer dabei zwar ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung zusteht. Hat er sich jedoch für eine der beiden Arten entschieden, muss er sich daran festhalten. Der Kläger hatte sich vorliegend auch auf die Rechtsprechung zu „Montagsautos“ berufen. In solchen Fällen ist eine Nachbesserung unzumutbar und ein Rücktritt vom Kaufvertrag auch ohne diese möglich. Die Voraussetzungen dafür sind jedoch sehr eng auszulegen. Bloß ein paar kleinere Mängel an einem Fahrzeug weisen damit noch nicht auf eine gewisse Fehleranfälligkeit hin.